

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

MEDIA 2007 — ENTWICKLUNG, VERTRIEB UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/25/08

Förderung der Entwicklung von interaktiven Werken online sowie offline

(2008/C 225/08)

1. Ziele und Beschreibung

Die vorliegende Aufforderung stützt sich auf den Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007).

Eines der Ziele des Programms ist es, die Entwicklung von Produktionsprojekten, die für den europäischen und internationalen Markt bestimmt sind und von unabhängigen europäischen Produktionsunternehmen vorgestellt werden, durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung zu fördern.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung richtet sich an europäische Unternehmen, deren Tätigkeit dazu beiträgt, die oben angeführten Ziele zu erreichen, und insbesondere an unabhängige Produktionsunternehmen.

Die Antragsteller müssen in einem der folgenden Länder ansässig sein:

- 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- EFTA-Länder, die Schweiz und Kroatien.

3. Förderfähige Maßnahmen

Die Maßnahmen für folgende interaktive Werke sind förderfähig:

- interaktive Werke für Computer, Internet, Mobiltelefone, Spielkonsolen, einschließlich tragbare Konsolen, die ein hohes Maß an Interaktivität, Szenarien und Innovation aufweisen,
- neue Formatkonzepte für digitales Fernsehen, das Internet oder Handgeräte, bei denen die Interaktivität und erzählende Elemente maßgeblich sind.

In allen Fällen müssen die Projekte für die kommerzielle Verwertung bestimmt sein.

Werke, die keine aktive Mitwirkung des Nutzers erfordern, gelten nicht als interaktiv.

Die folgenden Maßnahmen sind nicht förderfähig:

Entwicklungs- und Produktionsmaßnahmen für folgende Kategorien von Werken sind nicht förderfähig:

- Referenzwerke (Enzyklopädien, Atlanten, Kataloge, Datenbanken usw.),
- Anleitungswerke (Bildungsprogramme, Handbücher usw.),

- Tools und Softwaredienste,
- Informationsdienstleistungen oder reine Transaktionsdienste,
- Informationsprogramme und Zeitschriften,
- Projekte zur Förderung des Fremdenverkehrs,
- Multimedia-Kunstprojekte,
- Projekte, die direkt oder indirekt für Botschaften werben, die den politischen Zielen der Europäischen Union zuwiderlaufen. Projekte, die den Interessen der öffentlichen Gesundheit (Alkohol, Tabak oder Drogen), der Achtung der Menschenrechte, der Sicherheit der Bevölkerung, der Meinungsfreiheit usw. entgegenstehen, sind nicht zulässig,
- Gewalt und/oder Rassismus fördernde Projekte und/oder solche mit pornografischem Inhalt,
- Werke werblicher Natur (insbesondere im Zusammenhang mit Marken),
- institutionelle Produktionen, die für bestimmte Organisationen oder ihre Tätigkeiten werben.

Die Aufforderung EACEA/25/08 sieht zwei Fristen vor: Um innerhalb der 1. Frist berücksichtigt zu werden, muss der Finanzhilfeantrag zwischen dem Veröffentlichungstermin der Aufforderung und dem 17. November 2008 bei der Agentur eingereicht werden. Um innerhalb der 2. Frist berücksichtigt zu werden, muss der Finanzhilfeantrag zwischen dem 18. November 2008 und dem 17. April 2009, dem Endtermin der Aufforderung, bei der Agentur eingereicht werden.

Die Projektdauer ist beschränkt: höchstens bis zum Eintritt in die Produktionsphase des Projekts oder, wenn die folgenden Termine früher liegen, bis zum 30. Juni 2011 bei innerhalb der ersten Frist eingereichten Anträgen und bis zum 30. November 2011 bei innerhalb der zweiten Frist eingereichten Anträgen.

4. Vergabekriterien

Auf Grundlage der folgenden Gewichtung werden bis zu 100 Punkte vergeben:

- Kriterien, die sich auf die Fähigkeiten des Antrag stellenden Unternehmens beziehen (40 Punkte):
 - Qualität der Entwicklungsstrategie (10),
 - Stimmigkeit des Entwicklungsbudgets (10),
 - Kapazität des Unternehmens zur Durchführung des Projekts (10),
 - Qualität der Entwicklungsstrategie (10),
- Kriterien, die sich auf das eingereichte Projekt beziehen (60 Punkte):
 - Qualität des Inhalts und der Originalität des Konzepts im Vergleich zu bestehenden Werken (20),
 - Originalität und Innovation der für das Werk verwendeten Techniken (20),
 - Potenzial für die Verwertung auf europäischer Ebene (20).

5. Mittelausstattung

Insgesamt sind Mittel in Höhe von 2,5 Mio. EUR verfügbar. Die Finanzhilfe wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe, die gewährt werden kann, liegt zwischen 10 000 EUR und 60 000 EUR; eine Ausnahme bildet die Entwicklung von Prototypen für Spielkonsolen, tragbare Konsolen und Computer mit einem Höchstbetrag von 100 000 EUR.

Die gewährte Finanzhilfe überschreitet in keinem Fall 50 % der vom Produzenten eingereichten förderfähigen Kosten (60 % bei Projekten, die für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa von Bedeutung sind).

6. Frist für die Einreichung der Anträge

Die Anträge müssen bei der Exekutivagentur (EACEA) bis spätestens **17. November 2008 bzw. 17. April 2009** (siehe Punkt 3) unter folgender Anschrift eingereicht werden:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) — MEDIA
Constantin Daskalakis
BOUR 3/30
Avenue du Bourget 1
B-1140 Bruxelles

Berücksichtigt werden ausschließlich Anträge, die auf dem offiziellen Antragsformular gestellt werden, vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Organisation unterzeichnet worden sind und alle im vollständigen Text der Aufforderung vorgesehenen Informationen und Anhänge enthalten.

Per Fax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Weitere Informationen

Der vollständige Text der Leitlinien und die Antragsformulare sind unter folgender Internetadresse zu finden:

http://ec.europa.eu/information_society/media/producer/develop/index_fr.htm

Die Anträge müssen den Vorgaben der Leitlinien entsprechen und auf den hierfür vorgesehenen Formularen eingereicht werden.
